



# Führen von Booten auf Bundeswasserstraßen und sonstigen Gewässern in Bayern

Forchheimer Hafen  
©Animaflora  
PicsStock/stock.adobe.com

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen der Binnenschiffspersonalverordnung (BinSchPersV) zur Nutzung von Sportbootführerscheinen zu gewerblichen Zwecken sind zahlreiche Fragen aufgetreten. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, einen Überblick über die verschiedenen Sachverhalte, Genehmigungsarten und Ansprechpartner zu geben.

## 1. Bundeswasserstraßen

### Welche Gewässer sind betroffen?

Die Regelungen der BinSchPersV gelten für Bundeswasserstraßen. In Bayern sind dies nur der Main-Donau-Kanal in ganzer Länge sowie bestimmte Abschnitte von Main und Donau (Orientierungswerte: Main von der Landesgrenze Bayern/Hessen bis ca. 150 m oberhalb der Eisenbahnbrücke Hallstadt; Donau von der Einmündung des (alten) Ludwig-Donau-Main-Kanals ca. 550 Meter oberhalb der Maximiliansbrücke in Kelheim bis zur Staatsgrenze nach Österreich). Details zu Anfangs- und Endpunkten können der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes entnommen werden, abrufbar unter: [www.elwis.de/DE/Schiffahrtsrecht/](http://www.elwis.de/DE/Schiffahrtsrecht/)

[Allgemeine-Informationen/WaStrG/Anlagen/Anlage-1/Anlage-1-node.html](http://www.elwis.de/DE/Binnenschiffahrt/Befahigungsnachweise/Schiffsfuehrer/Kleinschifferzeugnis-page.html)

### Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Die nachfolgenden Informationen zu den erforderlichen Genehmigungen beziehen sich auf das Führen von mit Antriebsmaschinen ausgestatteten Dienstfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Feuerwehr, mit einer Antriebsleistung von mehr als 11,03 kW bei Verbrennungsmotoren bzw. 7,5 kW bei Elektromotoren jeweils mit einer Länge von weniger als 20 Metern.

Achtung: Auf den Bundeswasserstraßen ist keine bestimmte (Sicherheits-)Ausrüstung vorgeschrieben. Es liegt im Ermessen und Verantwortungsbereich des Eigners (Betreibers) und des Bootsführers, dass ggf. erforderliche Ausrüstung an Bord ist. Bei Feuerwehrbooten kann die boottechnische Ausrüstung nach Tabelle 3 der DIN 14961 »Boote für die Feuerwehr« herangezogen werden.

### Welche Genehmigung ist zum Führen des Fahrzeugs

### erforderlich? Wer stellt die Genehmigung aus?

Bis zum 17. Januar 2027 gilt eine Übergangsregelung (§ 130 BinSchPersV): Bis dahin ist ein Sportbootführerschein Binnen ausreichend.

Zudem können Inhaber eines Sportbootführerscheins bis zu diesem Zeitpunkt bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beantragen, dass Ihnen hierfür ein Kleinschifferzeugnis ausgestellt wird. Der Sportbootführerschein kann danach weiterhin genutzt werden. Nähere Informationen sowie ein Antragformular sind unter: [www.elwis.de/DE/Binnenschiffahrt/Befahigungsnachweise/Schiffsfuehrer/Kleinschifferzeugnis-page.html](http://www.elwis.de/DE/Binnenschiffahrt/Befahigungsnachweise/Schiffsfuehrer/Kleinschifferzeugnis-page.html) unter: »Umtausch von Sportbootführerscheinen« abrufbar.

Nach Auslaufen der Übergangsregelungen ist eine der folgenden Genehmigungen nötig:

- **Amtlicher Berechtigungsschein nach § 13 BinSchPersV.** Dieser wird ausgestellt
- durch die staatlichen Feuerweherschulen für Absolventen der Bootsführerlehrgänge.
- durch die Dienst- oder Ausbildungsstelle des Bootsführers., d.h. grundsätzlich auch durch die einzelne Feuerwehr oder Kreisbrandinspektion. Achtung! Die Kommune ist selbst dafür verantwortlich, dass der Bootsführer über die erforderliche Ausbildung, Befähigung und Eignung verfügt. Im Falle von Personenschäden wird regelmäßig auch gegen den Bootsführer und die jeweiligen Leiter

der Organisationen ermittelt, ob dies erfüllt ist. Der Bootsführer muss geeignet sein (Bedienung des Fahrzeugs, Kenntnis der jeweils geltenden Verkehrsvorschriften, ausreichendes Seh-, Hör-, Farbunterscheidungsvermögen, auch Revierkenntnis). Er ist für die Sicherheit aller Personen an Bord verantwortlich. Es wird dringend empfohlen, eine amtliche Berechtigung nur auszustellen, wenn eine der Ausbildungsempfehlung der staatlichen Feuerweherschulen entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden kann. Die hohen Ausbildungsanforderungen sind vor dem Hintergrund der Einsatzfähigkeit auch geboten (Fahren bei schlechtem Wetter, Lastfahrten, Gefahren an Gewässern etc.).

- Download Ausbildungsempfehlung: [t1p.de/qm0or](http://t1p.de/qm0or)

• oder: **Kleinschifferzeugnis nach**

## § 39 f. BinSchPersV.

Hierfür ist eine theoretische Prüfung an einem der GDWS-Prüfungsstandorte (u.a. Würzburg) abzulegen. Nähere Informationen sowie ein Antragformular finden Sie unter:

[www.elwis.de/DE/Binnenschiffahrt/Befahigungsnachweise/Schiffsfuehrer/Kleinschifferzeugnis-page.html](http://www.elwis.de/DE/Binnenschiffahrt/Befahigungsnachweise/Schiffsfuehrer/Kleinschifferzeugnis-page.html) unter »Prüfungen zum Kleinschifferzeugnis«.



## 2. Sonstige Gewässer in Bayern

### Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Alle Fahrzeuge, die mit eigener Triebkraft ausgerüstet sind. Die Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen worden sind.

### Welche Genehmigung ist erforderlich?

### derlich? Wer stellt die Genehmigung aus?

Sonstige Gewässer in Bayern sind nicht allgemein zur Schifffahrt zugelassen. Für das Befahren von Gewässern ist deswegen eine **Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde** erforderlich (§ 3 BaySchiffV). Die Genehmigung wird auf Antrag für die Person bzw. die Dienststelle erteilt. Ein Einigungsnachweis gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich, aber auch hier gilt: **Achtung!** Die Kommune ist selbst dafür verantwortlich, dass der Bootsführer über die erforderliche **Ausbildung, Befähigung und Eignung** verfügt. Das unter **Nr. 1** Gesagte gilt entsprechend.

## 3. Sonderfall Bodensee

Für den Bodensee als internationales Gewässer gelten besondere Rechtsvorschriften. Für Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung von mehr als 4,4 kW ist ein Schifferpatent der Kategorie A erforderlich. Nähere Auskunft erteilt das Landratsamt Lindau. □